

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Grund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), wird für **Teile der Gemarkungen Heppenheim und Unter Hambach** ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von ca. 88 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietsübersichtskarte durch eine orange gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die Karte ist nicht Bestandteil des Beschlusses, sie wird gem. Nr. 8 dieses Beschlusses ausgelegt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Heppenheim-Schlossberg“

mit dem Sitz in Heppenheim.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

als Teilnehmer :

die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte :

- a) Städte und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Odenwaldkreises, Verwaltungsstelle Heppenheim, Kettelerstraße 29 in 64646 Heppenheim, anzumelden.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Betreten der Grundstücke

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Öffentliche Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Stadt Heppenheim öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte 1 Monat lang nach der Bekanntgabe bei der

Stadtverwaltung Heppenheim, Amt für öffentliche Einrichtungen,
Liebigstr. 24, 1. OG Zimmer 5

und

der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Odenwaldkreises, Verwaltungsstelle
Heppenheim, Kettelerstr. 29 in Heppenheim

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

9. Begründung

Im Bereich des Schlossberges soll eine nachhaltige Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Kulturlandschaft durch Sicherung einer Bewirtschaftung und Pflege erreicht werden.

Zur Stabilisierung eines wettbewerbsfähigen Weinbaues und zur Schaffung einer ausreichenden Flächenpflege sind Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich.

Insbesondere ist die Erschließung des Gebietes für heutige Erfordernisse nicht ausreichend.

Zum einen sind die Grundstücke teilweise nur über Privateigentum zugänglich, zum anderen müssen die vorhandenen Erschließungsstrukturen landschaftsgerecht verbessert und ergänzt werden.

Zur Erhaltung und Stärkung der Naherholung und des Fremdenverkehrs sind darüber hinaus Fußwege wiederherzustellen und teilweise neu zu schaffen.

Durch Maßnahmen der Landschaftsentwicklung soll die charakteristische Weinbergslandschaft der Hess. Bergstraße - "Blühende Bergstraße" -

gesichert und verbessert werden. Gleichzeitig werden dadurch auch die Naherholung und der Fremdenverkehr unterstützt und gefördert.

Das Eigentum ist zersplittert und die Grundstücke sind unwirtschaftlich geformt. Durch die Bodenordnung sind Wirtschaftseinheiten zu schaffen, die eine nachhaltige Nutzung für den Weinbau, aber ebenso die Pflege von Flächen dauerhaft und kostengünstig ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

10. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde dem Landrat des Odenwaldkreises, Verwaltungsstelle Heppenheim, Kettelerstrasse 29 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Kölnische Strasse 48 – 50 in 34117 Kassel erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Aktenzeichen: VF - 1400



Der Landrat des Odenwaldkreises
-Flurbereinigungsbehörde-
Verwaltungsstelle Heppenheim
Kettelerstrasse 29
64646 Heppenheim

Heppenheim, den 01.03.2002

Der Hauptabteilungsleiter

(Ulm)